

hören — nur mit Genehmigung der zuständigen staatlichen Organe in Luftfahrzeugen mitgeführt werden.

(2) Gefährliche Güter dürfen in Luftfahrzeugen nur transportiert werden, wenn die nach den gesetzlichen Bestimmungen hierfür geforderten Bedingungen erfüllt sind.

(3) Wer innerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik zur Führung von Waffen berechtigt ist, darf diese auch in Luftfahrzeugen ohne besondere Genehmigung mitführen.

#### § 39

##### Flugveranstaltungen

(1) öffentliche Flugwettbewerbe und andere öffentliche Veranstaltungen, an denen Luftfahrzeuge beteiligt sind, bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigung kann mit Auflagen, die zur sicheren Durchführung der Veranstaltungen erforderlich sind, verbunden werden.

(2) Der Genehmigung bedürfen auch Flüge zum Zwecke der Agitation oder Werbung.

#### § 40

##### Luftbildaufnahmen

Luftbildaufnahmen aus Luftfahrzeugen sowie ihre Vervielfältigung oder Veröffentlichung bedürfen der Genehmigung durch die zuständigen staatlichen Organe.

#### § 41

##### Hilfe in der Not

Der Kommandant eines zivilen Luftfahrzeuges, der das Notsignal eines anderen Luftfahrzeuges oder eines Schiffes aufgenommen oder ein in Not befindliches Luftfahrzeug oder Schiff wahrgenommen hat, ist zur unverzüglichen Meldung und, soweit dies ohne Gefährdung seines Luftfahrzeuges und der an Bord befindlichen Personen möglich ist, zur Hilfeleistung verpflichtet.

#### § 42

##### Pflichten der Besatzung in besonderen Fällen

Droht dem Luftfahrzeug eine unmittelbare Gefahr, so sind der Kommandant und die anderen Mitglieder der Besatzung des Luftfahrzeuges verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zum Schutze der an Bord befindlichen Personen und zur Wahrung der staatlichen Interessen «der Deutschen Demokratischen Republik zu treffen.

#### § 43

##### Unfallhilfe

(1) Bei Unfällen und Notlandungen eines Luftfahrzeuges haben die zuständigen staatlichen Organe den Fluggästen und der Besatzung jede erforderliche Hilfe zu leisten. Das Luftfahrzeug ist so zu sichern, daß bis zum Eintreffen der mit der Untersuchung beauftragten Organe nur die Maßnahmen getroffen werden, die zur Rettung von Menschen oder zur Erhaltung von Sachwerten erforderlich sind.

(2) Für die einheitliche Lenkung aller Such- und Rettungsmaßnahmen in Zusammenhang mit einem Unfall oder einer Notlandung ist das Ministerium für Verkehrswesen verantwortlich.

#### § 44

##### Untersuchung besonderer Vorkommnisse

(1) Ein besonderes Vorkommnis im Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik, an dem ein ziviles Luftfahrzeug beteiligt ist, hat der Luftfahrzeughalter oder der Flugleiter, in dessen Flugplatzzone es sich ereignete, oder der beteiligte Luftfahrzeugführer zu melden.

(2) Die staatlichen Organe haben solche Vorkommnisse zu untersuchen und die notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung ähnlicher Vorkommnisse zu treffen.

(3) Das bei der Meldung, Untersuchung und Auswertung zu beachtende Verfahren sowie die Aufgaben der staatlichen Unfallkommission werden durch Anordnung geregelt.

#### § 45

##### % Internationale Flüge

(1) Luftfahrzeuge dürfen die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik nur mit staatlicher Genehmigung überfliegen. Die Grundsätze und das Verfahren für die Genehmigungserteilung werden durch Vereinbarung der beteiligten zentralen staatlichen Organe festgelegt.

(2) Luftfahrzeuge anderer Staaten, die in das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik einfliegen, müssen ohne Zwischenlandung auf dem ihnen zugewiesenen internationalen Flughafen landen. Die zuständigen staatlichen Organe können Landungen auf anderen Flugplätzen genehmigen.

(3) Die Einrichtung zwischenstaatlicher Fluglinien bedarf der Genehmigung.

#### § 46

##### Flugwetterdienst

Für die umfassende Betreuung der zivilen Luftfahrt in meteorologischen Fragen ist der Meteorologische und Hydrologische Dienst der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich. Er unterhält Flugwetterwarten.

#### § 47

##### Sonderregelungen

Soweit die Besonderheiten des Flugbetriebes es erfordern und die Sicherheit des Flugverkehrs dadurch nicht gefährdet wird, kann der Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen staatlichen Organe Sonderregelungen in bezug auf die Bestimmungen dieses Abschnittes genehmigen.

## X. Materielle Verantwortlichkeit

#### § 48

##### Personenschäden, Sachschäden Dritter

(1) Der Halter eines Luftfahrzeuges hat den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, daß beim Betrieb eines Luftfahrzeuges eine Person gesundheitlich geschädigt, körperlich verletzt oder getötet wird.